

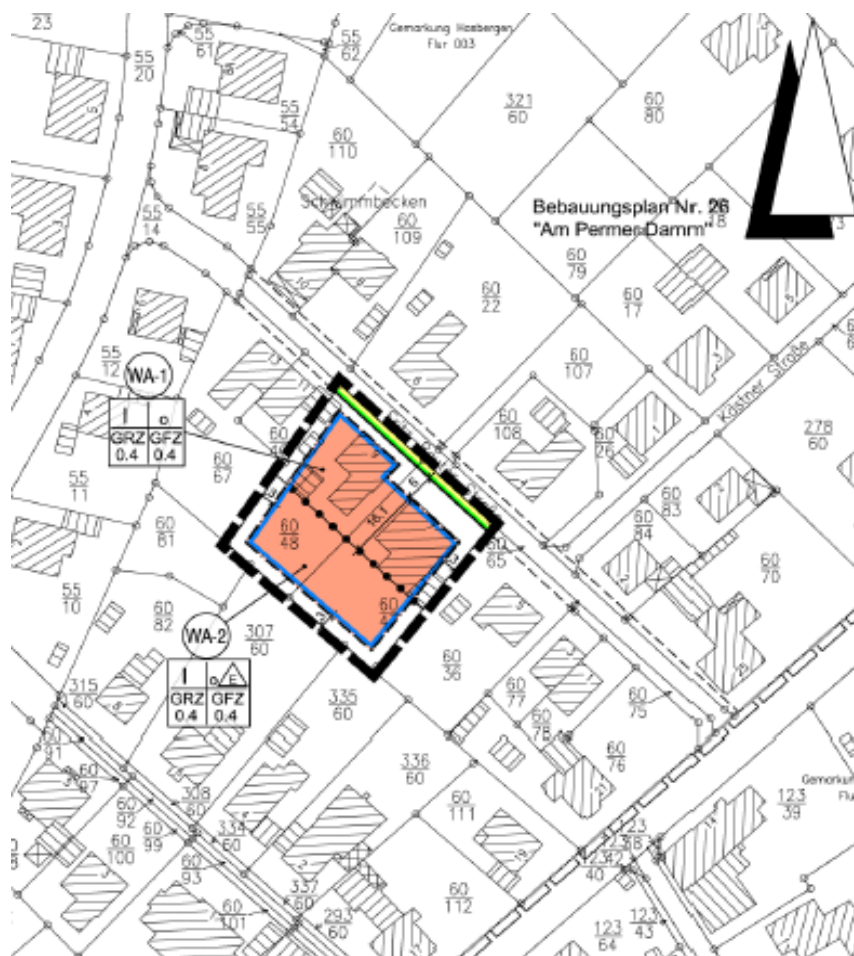
Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

des Bebauungsplanes Nr. 26 „Permer Damm“, 10. Änderung nebst Begründung und örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 11. Dezember 2014 den Bebauungsplan Nr. 26 „Permer Damm“, 10. Änderung nebst Begründung und örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und damit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieser Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Bebauung in zweiter Reihe an der Fritz-Reuter-Straße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Permer Damm“, 10. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Permer Damm“, 10. Änderung liegt mit Begründung und örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Zimmer 314/315 während der allgemeinen Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften nach § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 2, 2a und 3 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, 29. Januar 2015

Der Bürgermeister

(Sgl.)

gez. Elixmann

ausgehängt am: 03. Februar 2015

abgenommen am: 02. März 2015

Hinweis:

Bereitstellung im Internet (www.hasbergen.de) am 03. Februar 2015